

SATZUNG

Der Kleingartensparte „Meinitzer Weg“ Leisnig e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kleingartensparte" Meinitzer Weg" Leisnig e.V. und hat seinen Sitz in Leisnig.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 5055 eingetragen und ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner e.V. Döbeln, nachfolgend Kreisverband genannt.

§ 2 - Zweck und Ziel

Der Verein ist eine rechtsfähige Vereinigung von Mitgliedern mit der Nutzung einer Kleingartenanlage innerhalb des Kreisverbandes auf der Grundlage der Bestimmungen des BKleingG. Der Verein verfolgt in Übereinstimmung mit dem BKleingG ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch nicht erwerbsmäßige Erzeugung von kleingärtnerischen Produkten, zur persönlich aktiven Erholung und sinnvollen Freizeitbeschäftigung sowie der Erhaltung des öffentlichen Grüns dienenden gärtnerischen Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient der Erhaltung und weiteren Ausgestaltung der Kleingartenanlage entsprechend den im Zwischenpachtvertrag und im Verwaltungsauftrag mit dem Kreisverband festgelegten Bedingungen. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet. Der Verein muss kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sein.

2. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Ersetzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

4. Nach Bedarf und nach den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Verein die Anschaffung bzw. den Aufbau sowie die Unterhaltung, Pflege und Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Das können z.B. sein: Wegebefestigungen, Einfriedungen, Brauchwasserversorgung, Stromanlagen, Sitzecken, Kinderspielflächen, Schredder usw.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder) und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
2. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die wichtigsten Inhalte der Satzung und andere Ordnungen des Vereins zur Kenntnis zu geben. Bei einer positiven Entscheidung sind die

Satzung und wichtige Ordnungen und Beschlüsse des Vereins auszuhändigen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.

3. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr und einer Sicherheitsrücklage lt. Beitrags- und Gebührenordnung ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung und vom Verein beschlossene Ordnungen gelten vom neuen Mitglied als anerkannt, sobald diese Zahlungen erfolgt sind.
4. Personen können zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Festlegung des § 8 – Mitgliederversammlung.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nichtübertragbar.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen und eine auf Antrag zugeteilte Gartenparzelle nach Abschluss eines Unterpachtvertrages kleingärtnerisch zu nutzen,
- die vom Verein gewährte fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen und
- in den Mitgliederversammlungen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Kleingartenordnung und andere Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, einzuhalten, aktiv für deren Erfüllung zu wirken und sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbraucherpauschale für das jeweils laufende Jahr.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Säumniszuschläge zu entrichten.
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen und gemäß der Bauordnung des Verbandes zu handeln;
- bei Wohnungswechsel die neue Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Mitgliedes;
- an den jährlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- Für seine Parzelle (Laube, Inventar) eine Kleingartenversicherung gegen Elementarschäden und Vandalismus abzuschließen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Auflösung des Vereins

zu a)

Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Unterpachtvertrag geregelt.

zu b)

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und beim Vorstand einzureichen.

zu c)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft, die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitglieder-Beschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in groberweise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschießende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen.

Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

zu d)

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:

- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 200 km vom Sitz des Vereins verlegt,
- Das Mitglied mit 2 fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der

Mahnung an vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

zu e)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter gemäß § 26 BGB einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen auf den Hauptwegen der Kleingartenanlage, per Briefpost, per E-Mail, mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahme berechtigt sind nur Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben. Zur

Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins aller Grundsatzfragen und Anträge;
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a. und der Beitrags- und Gebührenordnung;
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassierers sowie der Kassenprüfer
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem Kreisverband gemäß Verbandssatzung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Fachberater.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt: Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der

Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

8. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachkundige Personen, z.B. Wegewarte, Strom- und Wasserverantwortliche, ein Festkomitee, Chronisten u.a. einsetzen. Für diese gilt § 5 Punkt 6 entsprechend.
9. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haften nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorzuweisen ist.
10. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Erstellung eines Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr, inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der gefassten Beschlüsse,
 - die Organisation der Verwaltung und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - die Führung und Wahrung der Vereinsinteressen beim Pächterwechsel entsprechend der gültigen Satzung des Verbandes sowie seiner Ordnungen und des Verwaltungsauftrages.

§ 10 – Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus geltenden Ordnungen ergeben und nicht bereinigt konnten, ist eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben. Zur Durchführung ist eine erweiterte Vorstandssitzung zu führen.

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann auch der Schlichtungsausschluss des Kreisverbandes angerufen werden.

§ 11 – Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen vom Vorstand / vom Verband fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.
5. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistung.

§ 12 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 14 – Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, auch ohne vorherige Ankündigung die Kasse des Vereins zu prüfen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins...“einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder $\frac{3}{4}$ - Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hier auf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Kreisverband der Kleingärtner e.V. Döbeln zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen.

4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 – Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher auch in männlicher Form sowohl für das diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form gewählt.

§ 17 – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.

Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 18 – Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 19 – Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2022 beschlossen.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Chemnitz.

Neue Satzung der Kleingartensparte „Meinitzer Weg“ Leisnig e.V.

Auflistung geänderter Paragraphen zur „alten“ Satzung vom 01.11.1994

Mit dem § 20 a Nr. 1 BKleingG wurden die Nutzungsrechte am Kleingarten nach §§ 312 ff. ZGB auf Bundesrecht übergeleitet.

Die Anpassung der Satzung ist ein Schritt aus wirtschaftlicher Vernunft und erhöht die Rechtssicherheit im Verein. Rechte und Pflichten von Pächter und Verpächter sind exakter geregelt, insbes. auch Kündigung und Rückgabe/Herausgabe der Parzelle.

Im ganzen Dokument wird das Wort „Sparte“ ersetzt durch Verein.

- § 1 Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 5055
- § 2 inhaltliche Änderung
- § 3 inhaltliche Änderung
- § 4 ausführlichere Beschreibung
- § 5 Ergänzung von Pflichten, die früher selbstverständlich waren wie z.B. Stellung von Bauanträgen, Mitteilung bei Änderung der Anschrift und Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- § 6 inhaltliche Änderung zum bestehenden Text und Ergänzungen der Punkte d und e
- § 7 Reihenfolge geändert
- § 8 Mitgliederversammlung (MV) wird durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einberufen; Ergänzungen zur Durchführung der MV
- § 9 inhaltliche Änderung zum bestehenden Text; Aufgaben des Vorstandes genauer definiert
- § 10 inhaltliche Änderung zum Text
- § 11 ausführlichere Beschreibung
- § 12 keine Änderung
- § 13 inhaltliche Änderung zum Text
- § 14 Revisionskommission heißt jetzt Kassenprüfer. Es werden von der Mitgliederversammlung nur 2 Kassenprüfer gewählt. Text „Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und Belegwesens vorzunehmen“ - gestrichen, geändert in Punkt 3.
- § 15 ausführlichere Beschreibung
- § 16 „Die Bestimmungen des Kleingarten-Nutzungsvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt“ – wird gestrichen
- § 16 geändert in: Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten der Satzung – wird verschoben in § 19
- § 17 geändert in: Datenschutz

Erweiterung der Satzung auf:

- § 18 Satzungsänderung
 - § 19 Inkrafttreten der Satzung: neues Änderungsdatum durch Beschluss vom: 28.10.2022
-

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 19 – Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.22 beschlossen.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Chemnitz.

Kleingartensp.
„Meinitzer Weg“ e.V.
04703 Leisnig
Gartenvorstand

C. Heßner

W. Heßner